

**Regierungsvorlage**  
Juni 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1862/18-2019

**Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner  
Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das  
Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Kärntner Kinder- und  
Jugendhilfegesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, das Kärntner  
Mindestsicherungsgesetz, das Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz, das Kärntner  
Schulbaufondsgesetz, das Kärntner Schulgesetz, das Gesetz über den Kostenbeitrag der  
Gemeinden zum Verkehrsverbund Kärnten und das Kärntner  
Verwaltungsakademiegesetz geändert werden  
(Gesetz über die technische Transferoptimierung)**

**Vorblatt**

**Problem:**

Die Transferleistungen der Gemeinden an das Land (Einbehaltung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben) sind über das Jahr ungleich verteilt. Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017 stehen die alten Verteilungsschlüssel betreffend die Finanzkraft der Gemeinden nicht mehr zur Verfügung.

**Ziel:**

Gleichmäßigere Verteilung der Transferleistungen der Gemeinden (Vorwegabzüge) an das Land und einheitliche Abrechnung der Transferleistungen. Ersetzung der Finanzkraftbegriffe des Finanzausgleichsgesetzes 2008 durch die Finanzkraftbegriffe des FAG 2017.

**Inhalt:**

Die Transferleistungen der Gemeinden an das Land sollen in jeweils zwölf monatlichen Teilbeträgen einbehalten werden. Die Information der und die Abrechnung mit den Gemeinden sollen vereinheitlicht werden. Die Finanzkraftbegriffe des FAG 2008 werden durch den jeweils ähnlichsten Finanzkraftbegriff des FAG 2017 ersetzt. Gleichzeitig werden eine Betriebsabgangsregelung in der K-KAO für den Fall eines Public-Private-Partnership-Modells sowie die Möglichkeit, eine Verordnung über den Rettungsbeitrag der Gemeinden auch rückwirkend mit Jahresbeginn zu erlassen, vorgesehen.

**Finanzielle Erläuterungen:**

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind mit der gleichmäßigeren Einhebung der Transferleistungen im Wesentlichen keine Mehraufwendungen zu erwarten. Durch die Änderung der Finanzkraftbegriffe sollen sich die Anteile der Gemeinden nach den Berechnungen der Vollzugsabteilungen nur im ein- bzw. zweistelligen Eurobereich ändern.

**Unionsrechtliche Anforderungen:**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Keine